

**Heilmittelvereinbarung
nach § 84 Abs. 1 SGB V für das Jahr 2015
für Westfalen-Lippe**

zwischen

**der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe
(KVWL)**

und

**der AOK NORDWEST
(AOK NW)
- handelnd als Landesverband -**

**dem BKK-Landesverband NORDWEST
(BKK LV NW)**

**der IKK classic
(IKK)
- handelnd als Landesverband -**

**der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten
und Gartenbau
- handelnd als Landesverband -
(SVLFG)**

**der Knappschaft
(Kn)**

sowie

den Ersatzkassen

**BARMER GEK
Techniker Krankenkasse (TK)
DAK-Gesundheit
Kaufmännische Krankenkasse-KKH
HEK - Hanseatische Krankenkasse
Handelskrankenkasse (hkk)**

**gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Nordrhein-Westfalen**

- nachfolgend Verbände der Krankenkassen genannt -

Präambel

Die Vertragspartner schließen auf der Grundlage der Rahmenvorgaben gemäß § 84 Abs. 7 i. V .m. Abs. 8 SGB V für das Jahr 2015 nach § 84 Abs. 1 SGB V diese Heilmittelvereinbarung. Ziel dieser Vereinbarung ist es, eine ausreichende, zweckmäßige und notwendige Versorgung sicherzustellen.

§ 1 Gegenstand, Zielsetzung

Die Vertragspartner vereinbaren jahresbezogen ein Ausgabenvolumen für die insgesamt von den Vertragsärzten nach § 32 SGB V veranlassten Heilmittel sowie auf die Einhaltung dieses Volumens ausgerichtete Maßnahmen (z. B. Information und Beratung).

§ 2 Ausgabenvolumen 2015

- (1) Die Vertragspartner vereinbaren ein Ausgabenvolumen für die von den der KVWL angehörenden Vertragsärzte insgesamt nach § 32 SGB V veranlassten Ausgaben für Heilmittel in Höhe von

392.000.000,00 EUR für das Jahr 2015.

- (2) Die Vertragspartner haben sich bei der Festlegung an den Rahmenvorgaben vom 30.09.2014 orientiert.
- (3) Die mit dieser Vereinbarung getroffenen Bewertungen beruhen auf den zu diesem Zeitpunkt verfügbaren Rahmendaten für die Heilmittelversorgung. Die Vertragspartner verständigen sich darauf, Abweichungen gegenüber den für das Jahr 2015 zu Grunde gelegten Annahmen in den Verhandlungen des Folgejahres nach den Erkenntnissen aus dem GKV-HIS (Heilmittel-Informationssystem) zu berücksichtigen.

...

§ 3
Frühinformationen nach § 84 Abs. 5 SGB V

- (1) Die Spitzenverbände der Krankenkassen stellen der KVWL für die Ausgabensteuerung Auswertungen aus dem GKV-HIS (Heilmittelinformationssystem) als Frühinformation nach § 84 Abs. 5 SGB V quartalsweise zur Verfügung.
- (2) Werden der KVWL Informationen zur Ausgabensteuerung nicht rechtzeitig übermittelt, haben die Vertragspartner das Ausgabenvolumen 2015 neu zu verhandeln.

§ 4
Gemeinsame Arbeitsgruppe

- (1) Zur Analyse und strukturierten Bewertung von Heilmitteldaten und des Verordnungsgeschehens im Bereich der KVWL bilden die Vertragspartner eine gemeinsame, paritätisch besetzte Arbeitsgruppe (je vier Teilnehmer). Die Arbeitsgruppe strebt einvernehmliche Entscheidungen an. Ein von den Verbänden der Krankenkassen benannter Vertreter des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung Westfalen-Lippe und ein von der KVWL benannter Sachverständiger sind berechtigt, an den Sitzungen der Arbeitsgruppe ohne eigenes Stimmrecht beratend teilzunehmen.
- (2) Für die gemeinsame Analyse werden die Vertragspartner der Arbeitsgruppe geeignetes Datenmaterial und verfügbare Analysen vorlegen. Sie streben an, die vorhandene Datenbasis zeitnah zu verbessern.
- (3) Aus den Analyse-Ergebnissen erarbeitet die Arbeitsgruppe unter Berücksichtigung der möglichen Maßnahmen nach § 5 konkrete Informationen und Handlungsempfehlungen für bestimmte Arztgruppen und ggf. Heilmittelerbringer zu bestimmten Heilmitteln oder Heilmittelgruppen, Krankheitsbilder bzw. Indikationsbereichen, Praxis-schwerpunkten und dgl.. Sie soll, soweit sinnvoll, auch vergleichende Übersichten über verordnungsfähige Heilmittel, einschließlich der jeweiligen Preise und ggf. von Hinweisen zur Indikation erstellen, sofern nicht bereits von der Bundesebene erarbeitet. Beschlüsse des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen sind zu berücksichtigen.

- (4) Die Arbeitsgruppe tritt ab dem Zeitpunkt der tatsächlichen Umsetzung dieser Vereinbarung bei Bedarf zusammen. Die KVWL leitet die Empfehlungen der Arbeitsgruppe umgehend an die Vertragspartner weiter. Die Maßnahmen werden nach § 5 Abs. 4 umgesetzt, sofern ihnen innerhalb einer Frist von 10 Tagen nicht widersprochen wird.

§ 5

Maßnahmen zur Einhaltung des Ausgabenvolumens

- (1) Zur Einhaltung des Ausgabenvolumens sind vielfältige Maßnahmen durchzuführen. Diese betreffen die Information und Beratung einzelner oder Gruppen von Vertragsärzten, gezielte Hinweise sowie Sofortmaßnahmen.
- (2) Als Informationen kommen u. a. folgende in Betracht:
- Listen der meist verordneten Heilmittel, ggf. fachgruppenbezogen
 - Präzisierung der Indikationen im Hinblick auf die Änderungen der Heilmittel-Richtlinien
 - gezielte Hinweise zur Verordnung von Heilmitteln (§§ 73 Abs. 8, 305 a SGB V)
 - gezielte Hinweise bei Abweichungen von den Heilmittel-Richtlinien.
- (3) Als Maßnahmen der Beratung kommen insbesondere folgende in Betracht:
- Beratung von Gruppen von Vertragsärzten, ggf. einer Fachgruppe oder einer Region
 - Beratung von Qualitätszirkeln
 - Beratung einzelner Vertragsärzte.
- (4) Die Vertragspartner setzen die zur Einhaltung des Ausgabenvolumens erforderlichen Maßnahmen zeitnah um.

...

- (5) Die KVWL stellt insbesondere sicher, dass die in der Arbeitsgruppe nach § 4 abgestimmten Informationen zur Ordnungsweise an die Vertragsärzte in Westfalen-Lippe in geeigneter Weise (z. B. zielgruppenspezifische Rundschreiben, Unterrichtung von Qualitätszirkeln, schriftliche Einzel- und Gruppenberatung, gezielte Hinweise) zeitnah weitergegeben werden. Die Therapiefreiheit des einzelnen Arztes und die Wirtschaftlichkeitsprüfung nach § 106 SGB V bleiben unberührt. Eine Verordnung notwendiger, wirtschaftlicher Heilmittel auf Privatrezept ist unzulässig.
- (6) Sofern sich abzeichnet, dass die Ausgabenentwicklung eine Überschreitung des Ausgabenvolumens nach § 2 erwarten lässt, sind Sofortmaßnahmen einzuleiten.
- (7) Die Verbände der Krankenkassen werden die Versicherten in geeigneter Weise (z. B. Mitgliederzeitschriften, Veröffentlichungen, gemeinsame Aushänge in Arztpraxen) über die Vereinbarungsinhalte sowie einen wirtschaftlichen Umgang mit Heilmitteln informieren und beraten. Die Vertragspartner stimmen sich über die Grundzüge dieser Informationen ab. Die Verbände der Krankenkassen werden darüber hinaus veranlassen, dass die Krankenkassen die Versicherten entsprechend informieren.

§ 6 Ergebnismessung

- (1) Vorläufige Ergebnisse werden von der Arbeitsgruppe nach § 4 möglichst monatlich, mindestens quartalsweise im Hinblick auf das Ausgabenvolumen nach § 2 aufbereitet. Sofern sich abzeichnet, dass die Ausgabenentwicklung eine Überschreitung dieses Volumens erwarten lässt, sind Sofortmaßnahmen nach § 5 Abs. 5 einzuleiten.
- (2) Wird das Ausgabenvolumen nach § 2 überschritten, ist diese Überschreitung Gegenstand der Gesamtverträge. Die Vertragsparteien werden die Ursachen der Überschreitung analysieren und auf der Grundlage gesicherter Daten bewerten und ggf. weitere Konsequenzen hinsichtlich des vereinbarten Ausgabenvolumens ziehen.
- (3) Wird das Ausgabenvolumen nach § 2 unterschritten, werden die Gründe der Unterschreitung mit Bezug auf § 84 Abs. 3 S. 3 SGB V von der Arbeitsgruppe nach § 4 analysiert.

§ 7

Laufzeit, Anschlussvereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2015 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2015.
- (2) Die Vertragspartner werden spätestens Mitte Oktober 2015 in die Verhandlungen über eine Anschlussvereinbarung eintreten.

Bochum, Dortmund, Essen, Münster, Düsseldorf, Dresden, den 28.11.2014

Kassenärztliche Vereinigung
Westfalen Lippe

AOK NORDWEST

.....
Dr. Wolfgang-Axel Dryden
1. Vorsitzender des Vorstandes

.....
Martin Litsch
Vorstandsvorsitzender

BKK-Landesverband
NORDWEST

.....
Ass. jur. Dietmar Kämper
Geschäftsbereichsleitung

IKK classic

.....
Dirk Aeverbeck
Geschäftsbereichsleiter
Vertragspartner Westfalen

Sozialversicherung für Landwirtschaft,
Forsten und Gartenbau

.....
Frank Krenz

Knappschaft

.....
Bettina am Orde
Geschäftsführerin

Verband der Ersatzkassen e. V.
(vdek)

.....
Dirk Ruiss
Der Leiter der
vdek-Landesvertretung NRW

...

Protokollnotiz

Eine überdurchschnittliche Verordnung von Heilmitteln, für die die Krankenkasse eine generelle Freistellung vom Genehmigungsvorbehalt erklärt hat, kann einen Mehraufwand begründen. Dies schließt jedoch nicht aus, dass ein Vertragsarzt mit seinen Heilmittelverordnungen insgesamt in eine Wirtschaftlichkeitsprüfung einbezogen werden kann.